

FAQ zum Entwurf der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Bleckede

(Stand 05.06.2024)

- **Ab wann gilt die Satzung?**
Die Satzung gilt für ab dem 01.07.2024 gebuchte Beherbergungen im Stadtgebiet Bleckedes und aller Ortsteile.
- **Von wem wird die Steuer eingezogen?**
Die Steuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb. Dieser hat die Steuer an die Stadt Bleckede zu entrichten.
- **Was wird besteuert?**
Besteuert wird die Einnahme durch den Gast für eine Beherbergung, das Übernachtungsentgelt (= Bemessungsgrundlage), welches der Übernachtungsbetrieb erhält. Es kommt auf das für Personen in Rechnung gestellte Übernachtungsentgelt in Summe an. Die Anzahl der Personen ist dabei unerheblich.
- **Zählt die Verpflegung zum Übernachtungsentgelt?**
Entgelte für Verpflegung sind ausdrücklich nicht steuerpflichtig. Im Übernachtungspreis enthaltene Anteile für Verpflegung sind im Zuge der Steuererklärung herauszurechnen. Dies gilt auch für Speisen und Getränke aus einer Minibar, die dem Gast berechnet werden.
- **Gehört die Reinigung des Zimmers zum steuerpflichtigen Aufwand?**
Ja. Besteuert werden alle zahlungspflichtigen Aufwendungen (mit Ausnahme der Verpflegung), die ein Gast in Anspruch nimmt. Zahlt der Gast neben dem Übernachtungsentgelt zwingend auch die Kosten für die Reinigung, gehören diese Reinigungskosten zum steuerpflichtigen Aufwand.
- **Welche Beherbergungsbetriebe sind von der Steuer betroffen?**
Grundsätzlich alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit anbieten. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Tiny-Häuser, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
- **Sind berufliche Übernachtungen auch steuerpflichtig?**
Nein, nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bei dem Beherbergungsbetrieb sind berufliche Übernachtungen steuerbefreit. Die Bescheinigungen sind von den Beherbergungsbetrieben zum Zwecke des Nachweises gegenüber der Stadt Bleckede vorzuhalten. Ein Muster des Nachweises finden Sie auf der Homepage der Stadt Bleckede.
- **Sind Schwerbehinderte von der Steuer befreit?**
Nein. Ist der Gast jedoch auf eine Begleitperson angewiesen, so ist der Übernachtungsaufwand für die Begleitperson nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung wird durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht.
- **Wird die Beherbergungssteuer auch für Buchungen von Bleckeder Bürgerinnen und Bürgern fällig?**
Ja. Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für eine Beherbergung bzw. eine Übernachtung. Der Wohnort ist hierbei nicht von Belang.

- Gilt der Übernachtungspreis brutto oder netto?**
 Der Gast zahlt für die Übernachtung einen Preis inkl. Umsatzsteuer. Auf diesen wird die Beherbergungssteuer der Stadt Bleckede erhoben. Grundlage sind daher die Bruttopreise (siehe Berechnungsbeispiel auf den folgenden Seiten). Ist ein Vermietender im Kleingewerbe tätig und daher nicht umsatzsteuerpflichtig, ist der Steuersatz auf den Übernachtungspreis ohne Hinzurechnung der Umsatzsteuer anzuwenden.
- Ist die Anzahl der Übernachtungen von Bedeutung?**
 Ja. Hierbei gilt, dass bei einem zusammenhängenden Aufenthalt, der im selben Beherbergungsbetrieb länger als zwei Wochen andauert, lediglich die ersten 14 Tage der Beherbergungssteuer unterliegen. Die Beschränkung der Besteuerung auf 14 zusammenhängende Übernachtungen dient insbesondere dazu, den Beherbergungsgast nicht finanziell übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der Beherbergungssteuer zu gewährleisten.
- Ist die Steuer auch zu zahlen, wenn gebucht, aber nicht übernachtet wird?**
 Tritt ein Gast einen Aufenthalt nicht an, obwohl nicht storniert wurde und bleibt zur Zahlung verpflichtet, ist dieser Aufenthalt steuerpflichtig.
- Fällt die Beherbergungssteuer auch bei Stornierungen an?**
 Nein. Wenn eine Buchung bereits im Vorweg wieder storniert wird und auch tatsächlich keine Übernachtung stattfindet und somit keine Zahlungsverpflichtung des Gastes besteht, ist keine Beherbergungssteuer zu zahlen. Die Stornogebühren sind nicht steuerpflichtig.
- Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Reservierungsplattform?**
 Es gilt das Bruttoentgelt, welches der Gast für die Übernachtung aufwenden muss. Vermittlungsprovisionen für eine Reservierungsplattform sind nicht einzubeziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gast an die Reservierungsplattform oder direkt an den Beherbergungsbetrieb zahlt.
- Wie ist damit umzugehen, wenn ein Gast sich weigert, die Beherbergungssteuer zu zahlen?**
 Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass ein Gast sich weigert, die Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn gleichwohl Leistung gewährt wird, ist in diesem Fall die Umsatzsteuer abzuführen. Weigert sich ein Gast, die Beherbergungssteuer zu entrichten und nimmt Beherbergung in Anspruch, hat der Beherbergungsbetrieb die Steuer an die Stadt Bleckede abzuführen.
- Wie berechnet sich die Beherbergungssteuer?**
 Die Beherbergungssteuer beträgt 4 Prozent der Bemessungsgrundlage, also des Übernachtungspreises abzüglich der Aufwendungen für Verpflegung.
 Bei Kleingewerbetreibenden entfällt die Nebenrechnung zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer.

Berechnungsbeispiel

(bei regulärer Umsatzsteuerpflicht des Betriebs)

Übernachtungspreis -ohne Verpflegung- (netto)	80,00 €
x 3 Übernachtungen	240,00 €

Nebenrechnung zur Beherbergungssteuer

Beherbergungspreis (netto)	240,00 €
zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer	16,80 €
= Bemessungsgrundlage	256,80 €
x Steuersatz 4 Prozent	10,27 €

Beherbergungspreis (netto)	240,00 €	
zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer	16,80 €	
= Bemessungsgrundlage	256,80 €	
x Steuersatz 4 Prozent	10,27 €	
zzgl. Beherbergungsentgelt	10,27 €	zu entrichten an die Stadt Bleckede
Rechnungsbetrag (netto)	250,27 €	
zzgl. 7 Prozent Umsatzsteuer	17,52 €	zu entrichten an das Finanzamt
Rechnungsbetrag (brutto)	267,79 €	Gesamteinnahme vom Gast

Anhand dieses Beispiels können auch die für die Steuererklärung zur Beherbergungssteuer gegenüber der Stadt Bleckede erforderlichen Informationen dargestellt werden.

➤ Anzahl der Beherbergungen insgesamt	3
➤ Summe Beherbergungsgelte insgesamt	256,80 €
➤ zu zahlende Beherbergungssteuer (4 Prozent von 256,80 €)	10,27 €

- **Ist auf die Beherbergungssteuer Umsatzsteuer zu zahlen?**

Nach Auskunft des Landesamts für Steuern Niedersachsen stellt die Beherbergungssteuer für die Beherbergungsbetriebe keinen durchlaufenden Posten dar. Die Beherbergungssteuer ist somit Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Kleingewerbetreibende zahlen bei Einhaltung der Grenzbeträge weiterhin keine Umsatzsteuer. Wenn Sie zu dieser Fragestellung noch weitere Informationen benötigen, dann können Sie sich steuerlich beraten lassen oder sich an das für Sie zuständige Finanzamt wenden.

- **Kann die Beherbergungssteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden?**

Nach Auskunft des Landesamts für Steuern Niedersachsen ist die Beherbergungssteuer Teil des Entgelts für die Beherbergung und wie dieses selbst umsatzsteuerpflichtig. Folglich ist auf der Rechnung ein Gesamtpreis auszuweisen, der auch die Beherbergungssteuer enthält. Es spricht aber nichts dagegen, wenn daneben ein Hinweis auf die in der Rechnung enthaltene Beherbergungssteuer der Stadt Bleckede gegeben wird.

- **Gibt es für die Steuererklärung ein Formular?**

Ja, das Formular für die Steuererklärung kann im Serviceportal der Stadt Bleckede abgerufen und ausgefüllt werden. Die Daten können im Anschluss direkt online bei der Stadt Bleckede eingereicht werden.

- **Wann und wie oft ist eine Steuererklärung abzugeben?**

Steuererklärungen sind für jede einzelne Einheit zum 31.12. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben. Die Steuererklärungen sind jeweils bis zum 31.01. bei der Stadt Bleckede einzureichen.